



Preis alleiniges Zuschlagskriterium: Keine Wertung von Nebenangeboten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 7. Januar 2014, -X ZB 15/13 -, das am 27. Januar 2014 veröffentlicht wurde, hat der Bundesgerichtshof die von den Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortete Rechtsfrage, ob Nebenangebote gewertet werden dürfen, wenn der Preis alleiniges Zuschlagskriterium ist, abschließend beantwortet und die Wertung von Nebenangeboten ausgeschlossen. Der Bundesgerichtshof, der eine Vorlage dieser Rechtsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht für erforderlich hielt, hat dies im Wesentlichen damit begründet, dass ein Nebenangebot stets vom Amtsentwurf abweiche und ein transparenter Vergleichsmaßstab hierzu fehle, wenn allein der Preis maßgeblich sein soll. Es sei mit dem Wettbewerbsprinzip und dem Gebot, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen, nicht vereinbar, wenn auf ein zwar geringfügig billigeres, aber im Vergleich zum Hauptangebot qualitativ reduziertes Nebenangebot der Zuschlag erteilt werden müsse, wenn nur der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium Berücksichtigung finde.

Sofern Sie als Teilnehmer eines Vergabeverfahrens feststellen, dass der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium festgelegt ist, Sie aber interessante Nebenangebote im „Köcher“ haben, sollte zur Meidung vergeblicher Aufwendungen Ihrerseits die Vergabestelle auf die Unzulässigkeit der Wertung von Nebenangeboten hingewiesen

und gegebenenfalls um Überarbeitung der Ausschreibungsunterlagen gebeten werden. Ferner empfiehlt es sich, Vergabestellen auf die Unzulässigkeit der Wertung von Nebenangeboten hinzuweisen, wenn solche von Wettbewerbern angeboten und im Submissionstermin nach ihrer Anzahl verlesen werden.

Für ergänzende Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung. Sollten Sie eine Langtextversion der Entscheidung wünschen, lassen Sie uns dies bitte wissen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jan van Dyk

*Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator*

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-266
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail: vandyk@ahlers-vogel.de